

Exposé zur Dissertation

## **Daten als Zahlungsmittel**

—

### **Schuldrechtliche, datenschutzrechtliche und verbraucherschutzrechtliche Fragestellungen**

Verfasser

Maximilian Heller

Matrikel-Nr. 11750370

E-Mail: [mkbheller@gmail.com](mailto:mkbheller@gmail.com)

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (*Doctor iuris*)

Studienkennzahl laut Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet laut Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

## Inhaltsverzeichnis

I.	Forschungsfragen und Zielsetzung .....	3
II.	Problemaufriss .....	4
1.	Intention und Methoden .....	5
2.	„Daten als Zahlungsmittel“ als schuldrechtliches Konzept .....	7
3.	Ausweitung des Verbraucherschutzes .....	10
III.	Zwischenergebnis .....	12
IV.	Vorläufiges Literaturverzeichnis .....	14
V.	Vorläufiges Judikaturverzeichnis .....	15
VI.	Vorläufiges Rechtsquellenverzeichnis.....	15
VII.	Andere Quellen.....	16
VIII.	Vorläufiger Zeitplan .....	17

## I. Forschungsfragen und Zielsetzung

Die Kommerzialisierung von personenbezogenen Daten<sup>1</sup> ist in der digitalen Geschäftspraxis weitverbreitet.<sup>2</sup> Online-Plattformen verwerten Daten um die vermeintlich „kostenlose“ Bereitstellung ihrer Webseiten zu gewährleisten.<sup>3</sup> Anstatt mit Geld zu zahlen, übermitteln Nutzer Daten an die Plattformen und stimmen der Verarbeitung<sup>4</sup> dieser zu.<sup>5</sup> Die Daten werden anschließend von den Plattformen monetarisiert, beispielsweise durch Weiterverkauf, das Erstellen von Nutzerprofilen<sup>6</sup> oder das Schalten von personalisierter Werbung.<sup>7</sup> Dies stellt einen großen Teil der täglich mehr als 2,5 Trillionen generierten Datenbytes dar.<sup>8</sup> Bis 2020 sollen durchschnittlich 1,7 Megabyte an Daten pro Sekunde pro Menschen erzeugt werden.<sup>9</sup> Diese Entwicklung in Verbindung mit den wachsenden Umsatzzahlen von Internetunternehmen, wie Google<sup>10</sup> oder Facebook<sup>11</sup>, untermauert die steigende wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Daten.

Die Verbreitung der beschriebenen Geschäftsmodelle wirft die Frage auf, ob die zugrundeliegenden Verträge als entgeltlich oder unentgeltlich einzustufen sind oder in einem noch zu definierenden Zwischenraum liegen.<sup>12</sup> Besonders für die vertragsrechtliche Beurteilung ist diese Frage entscheidend, da die Antwort weitreichende Folgen haben kann, beispielsweise in Bezug auf den Verbraucherschutz.<sup>13</sup> Zur Beurteilung dieser Fragestellung bedarf es einer tiefgründigen Untersuchung des schuldrechtlichen Konzepts „Daten als Zahlungsmittel“<sup>14</sup>. Während sich die Rechtsprechung und Literatur bisher vorwiegend mit den datenschutzrechtlichen Problemen der zuvor genannten Geschäftsmodelle auseinandergesetzt hat, soll das Dissertationsvorhaben zu einer gründlichen schuldrechtlichen Untersuchung der Thematik beitragen.<sup>15</sup> Einen großen Stellenwert hat bei dieser Untersuchung die vertragsrechtlichen Aspekte des Konzepts „Daten als Zahlungsmittel“ und das Verhältnis zum Datenschutzrecht, insbesondere zu der 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung<sup>16</sup> (fortan „DSGVO“).

Besondere Bedeutung erhält das Dissertationsvorhaben durch zwei Richtlinienvorschläge, die die Intention der EU-Kommission offenbaren, den Verbraucherschutz auf digitale Inhalte und Dienstleistungen zu

---

<sup>1</sup> „Personenbezogene Daten“ sind Informationen, die sich auf eine zumindest identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B. der Name (Art. 4 Z. 1 DSGVO).

<sup>2</sup> *Bonneau*, C&S 2015, 123 (151); *De Franceschi/Lehmann*, Italian LJ, 51 (71).

<sup>3</sup> *Van Den Hoven et. al.*, Information technology and moral philosophy S. 301ff.

<sup>4</sup> „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, (...). (Siehe Art. 4 Z. 2. DSGVO)

<sup>5</sup> *Unsel*, Die Kommerzialisierung personenbezogener Daten S. 8.

<sup>6</sup> Beispielsweise für Kredit-Scoring.

<sup>7</sup> *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 2; *Wiebe*, ZIR 2014, 35 (37).

<sup>8</sup> *DOMO*, Data Never Sleeps 6.0 Report.

<sup>9</sup> *DOMO*, Data Never Sleeps 6.0 Report.

<sup>10</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74364/umfrage/umsatz-von-google-seit-2002/>, abgefragt am 09.01.2019.

<sup>11</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/217061/umfrage/umsatz-gewinn-von-facebook-weltweit/>, abgefragt am 09.01.2019.

<sup>12</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 239.

<sup>13</sup> *Kozioł in Welscher/Kletecka*, Bürgerliches Recht I<sup>14</sup> Rz. 380.

<sup>14</sup> Der Austausch von Daten gegen Zugang zu digitalen Inhalten und Dienstleistungen wird unter dem Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ im Rahmen des Dissertationsvorhabens zusammengefasst.

<sup>15</sup> Vgl. *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 3.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2016/679 (fortan „DSGVO“).

erweitern, für die der Verbraucher nicht mit Geld zahlt, sondern (personenbezogene) Daten bereitstellt. Hierzu zählt die lang geplante Digitale-Inhalte-RL<sup>17</sup> (fortan „DIRL“) und die Änderung der VerbraucherrechteRL<sup>18</sup> (fortan „VerbrRRL“) durch COM(2018) 185 final der „New Deal for Consumer“-Initiative<sup>19</sup>. Grundgedanke hierbei ist, dass Online-Dienste, wie Cloud-Speicher, Soziale Medien oder E-Mail-Konten, aufgrund der Erhebung und Verarbeitung der Daten des Nutzers nicht als „kostenlos“ angesehen werden können und deshalb dem Verbraucher der gleiche Schutz wie bei entgeltlichen Geschäften zustehen sollte.<sup>20</sup> Da bereits die schuldrechtliche Grundlage für das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ fragwürdig erscheint und beide Kommissionsvorschläge die hiermit verbundene Problematik weitgehend offen lassen, sind die Auswirkungen der Ausweitung des Verbraucherschutzes geradezu ungewiss.<sup>21</sup> Aus diesem Grund beschäftigt sich der zweite Teil des Dissertationsvorhaben mit der Untersuchung der beiden Richtlinienvorschläge und der praktischen Bedeutung der Ausweitung des Verbraucherschutzes auf „kostenlose“ digitale Inhalte und Dienstleistungen.

Das Dissertationsvorhaben widmet sich somit den folgenden drei Forschungsfragen:

- 1.) Wie ist das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ schuldrechtlich zu beurteilen?
- 2.) In welchem Verhältnis steht das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ zu dem Datenschutzrecht?
- 3.) Was sind die praktischen Konsequenzen der Ausweitung des Verbraucherschutzes auf digitale Dienstleistungen?

Das Dissertationsvorhaben befasst sich mit diesen Fragen, um einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Erarbeitung der Kommerzialisierung von Daten zu leisten und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Im ersten Schritt sollen der Bedarf und die Motivation für die Untersuchung dargelegt werden. Anschließend soll das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ schuldrechtlich und datenschutzrechtlich beurteilt werden. Dies ermöglicht die darauffolgende Analyse der geplanten Ausweitung des Verbraucherschutzes und der praktischen Auswirkungen.<sup>22</sup> Abschließend sollen ganzheitliche Lösungsvorschläge für die schuld-, datenschutz- und verbraucherschutzrechtlichen Fragestellungen erörtert werden.

## II. Problemaufriss

Die praktische Entwicklung der Kommerzialisierung von Daten trägt viele rechtliche Probleme und Fragestellungen mit sich, welche auch der europäische Gesetzgeber erkannt hat und versucht im Rahmen seiner Strategie für einen digitalen Binnenmarkt<sup>23</sup> zu adressieren. Mit den Kommissionsvorschlägen möchte der europäische Gesetzgeber den Verbraucherschutz modernisieren und an den technischen und

---

<sup>17</sup> COM(2015) 634 final, (fortan „DIRL“).

<sup>18</sup> Richtlinie 2011/83/EU, (fortan „VerbrRRL“).

<sup>19</sup> COM(2018) 183 final; Änderung der VerbrRRL durch COM(2018) 185 final.

<sup>20</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 21.

<sup>21</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 258.

<sup>22</sup> *Twigg-Flesner*, GPR 2018, 166 (170).

<sup>23</sup> COM(2015) 192 final.

gesellschaftlichen Fortschritt anpassen.<sup>24</sup> Hierdurch soll der Verbraucherschutz auf digitale Dienstleistungen und Inhalte ausgeweitet werden, für die Verbraucher mit Ihren personenbezogenen Daten „bezahlen“.<sup>25</sup> In diesem Abschnitt sollen die schuldrechtlichen, datenschutzrechtlichen und umsetzungsspezifischen Fragestellungen aufgezeigt und einführend diskutiert werden, um den Bedarf einer tiefgründigen Erarbeitung zu untermauern.

## 1. Intention und Methoden

Die EU-Kommission verfolgt seit 2015 mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt drei Ziele: Den besseren Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa, die Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste und die bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der europäischen digitalen Wirtschaft.<sup>26</sup> Zahlreiche bereits durchgesetzte oder in Planung befindliche Richtlinien und Verordnungen verfolgen die Harmonisierung dieser Ziele innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten.<sup>27</sup> Hierzu zählen beispielsweise die DSGVO, der Vorschlag über eine Digitale-Inhalte-RL oder auch die „New Deal for Consumers“-Initiative. Der Regelungsinhalt und das Verhältnis aller drei spielt eine entscheidende Rolle in der Beurteilung der Forschungsfragen.

Personenbezogene Daten und insbesondere das Verarbeiten dieser ist in der EU durch die 2018 in Kraft getretene DSGVO geschützt. Für das Dissertationsvorhaben spielt insbesondere die datenschutzrechtliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, sowie die jederzeitige Widerrufbarkeit dieser nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine entscheidende Rolle.<sup>28</sup> Weitere für die Forschungsfragen wichtige Rechte der DSGVO sind hierbei das Recht auf Informationen gem. Art. 12, das Recht auf Zugriff gem. Art. 15, das Recht auf Löschung gem. Art. 17 Abs. 1 und das Recht auf Daten Portabilität gem. Art. 20 Abs. 1.<sup>29</sup> Besondere Bedeutung für die Beurteilung des Konzepts „Daten als Zahlungsmittel“ hat auch das in Art. 7 Abs. 4 DSGVO<sup>30</sup> verankerte Kopplungsverbot.<sup>31</sup>

Die geplante DIRM soll die Vollharmonisierung bestimmter Anforderungen an Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte durchsetzen.<sup>32</sup> Im Fokus stehen hierbei der Verbraucherschutz in Hinblick auf Gewährleistungsregime bei Vertragsgestaltungen mit digitalen Inhalten und längeren Vertragsbeziehungen.<sup>33</sup> Im Rahmen dieses Vorschlags hat die EU-Kommission zum erste Mal das Konzept des Austausches von

---

<sup>24</sup> COM(2018) 183 final, S. 2; COM(2015) 634 final, ErwGr. 2.

<sup>25</sup> COM(2018) 183 final, S. 6; COM(2015) 634 final, ErwGr. 13.

<sup>26</sup> COM(2015) 192 final, S. 4.

<sup>27</sup> Vgl. COM(2017) 228 final.

<sup>28</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 247.

<sup>29</sup> EDPS, Opinion 8/2018, ErwGr. 55.

<sup>30</sup> Bei der Beurteilung sollte auch Erwägungsgrund Nr. 43 der DSGVO herangezogen werden.

<sup>31</sup> [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/edpsweb\\_press\\_releases/edps-2017-3-digital\\_content\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/edpsweb_press_releases/edps-2017-3-digital_content_en.pdf), abgefragt am 21.11.2018.

<sup>32</sup> COM(2015) 634 final, ErwGr. 2.

<sup>33</sup> *Schmidt-Kessel et al.*, GPR 1/2016, 2 (6).

Daten im Gegenzug für die Bereitstellung digitaler Inhalte manifestiert.<sup>34</sup> Der Kommissionsvorschlag basiert somit auf dem Gegenleistungsmodell, welches allerdings offen lässt, ob der Begriff Gegenleistung mit dem Entgeltlichkeitsbegriff gleichzustellen ist.<sup>35</sup> Gerade von diesem Modell wurde im Rahmen der Allgemeinen Ausrichtung im EU-Rat Abstand genommen, weshalb noch nicht absehbar ist, ob sich die endgültige Fassung der Richtlinie an dem Gegenleistungsmodell orientiert, die Bereitstellung von Daten als Anwendungsvoraussetzung statuiert wird oder eine neue Lösung zur Einordnung des Konzepts „Daten als Zahlungsmittel“ gefunden wird.<sup>36</sup>

Das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ findet sich in der „New Deal for Consumer“-Initiative für digitale Dienstleistungen wieder, wodurch für Kohärenz zwischen der DIRM und der VerbrRRL gesorgt werden soll.<sup>37</sup> Die 2011 erlassene VerbrRRL regelt Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern insbesondere durch Informationspflichten, das Widerrufsrecht<sup>38</sup> und bestimmte Vorschriften in Bezug auf die Vertragserfüllung.<sup>39</sup> Unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen bereits Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob der Verbraucher mit Geld oder seinen Daten leistet.<sup>40</sup> Durch den RL-Vorschlag soll allerdings nun der Anwendungsbereich auf Verträge über digitale Dienstleistungen ausgeweitet werden, für die der Verbraucher einen Preis zahlt oder seine personenbezogenen Daten bereitstellt.<sup>41</sup> Der entscheidende Unterschied hierbei ist, dass in der bestehenden VerbrRRL lediglich keine Voraussetzung der Entgeltlichkeit besteht, während durch die Neuerung nach Art. 2 Abs. 1 d) des RL-Vorschlags zwei Vertragstypen<sup>42</sup> in Art. 2 der VerbrRRL manifestiert werden, die das schuldrechtliche Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ enthalten.<sup>43</sup> Dies wird begründet mit der Gemeinsamkeit und Austauschbarkeit zwischen solchen „kostenfreien“ digitalen Dienstleistungen und kostenpflichtigen digitalen Dienstleistungen.<sup>44</sup>

Es zeigt sich, dass beide Kommissionsvorschläge zwar das in der Geschäftspraxis verbreitete Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ erkannt haben, aber den vertragsrechtlichen Fragestellungen wenig Bedeutung beigemessen wurde.<sup>45</sup> Dennoch ist es für die schuldrechtliche Beurteilung entscheidend, die in den Kommissionsvorschlägen enthaltenen Modelle einzubeziehen, da sie die aktuelle Einstellung des europäischen Gesetzgebers widerspiegeln.

---

<sup>34</sup> *Schmidt-Kessel et al.*, GPR 2/2016, 54 (57); *Jin*, R. L. R. 2017, 193 (197).

<sup>35</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 243.

<sup>36</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 245.

<sup>37</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 23.

<sup>38</sup> In Österreich wird im ABGB der Begriff Rücktritt verwendet. Die beiden Begriffe unterscheiden sich lediglich terminologisch, sind aber genau gleich zu verstehen.

<sup>39</sup> Richtlinie 2011/83/EU, ErwGr. 9.

<sup>40</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 22.

<sup>41</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 24.

<sup>42</sup> „Vertrag über eine digitale Dienstleistung“ und „Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden.“

<sup>43</sup> *EDPS*, Opinion 8/2018, ErwGr. 27; *Rosenkranz*, GPR 2018, 28 (33).

<sup>44</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 22.

<sup>45</sup> So auch *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 245.

## 2. „Daten als Zahlungsmittel“ als schuldrechtliches Konzept

Der Schutz personenbezogener Daten ist als Recht auf informationelle Selbstbestimmung Teil des in Art. 8 EU-Grundrechte-Charta<sup>46</sup> verankertem allgemeinem Persönlichkeitsrecht.<sup>47</sup> Das wirtschaftliche Verwerten von bestimmten Aspekten des Persönlichkeitsrechts ist grundsätzlich kein neues Konzept.<sup>48</sup> Beispielsweise wurde für die Bildnutzung auch ein schuldrechtlich geschützter Rahmen für das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt.<sup>49</sup> Grundsätzlich soll der Gesetzgeber auch nicht daran gehindert sein, den Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts der gesellschaftliche, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung weiter auszubauen.<sup>50</sup> In Anbetracht der stark steigenden Anzahl an Geschäftspraktiken zur Kommerzialisierung von personenbezogenen Daten erscheint somit das schuldrechtliche Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ und die damit verbundene Disponibilität von Daten als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durchaus vertretbar.<sup>51</sup>

Dagegen spricht allerdings die besonders von dem europäischen Datenschutzbeauftragten betonte Befürchtung, dass dieses Konzept dazu beitragen könnte Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten für Verbraucher weiter auszubauen.<sup>52</sup> Die wahren Kosten des Zahlens mit Daten treten für Verbraucher erst zu einem späteren Zeitpunkt auf, beispielsweise wenn ihre Entscheidungsbildung unbewusst durch Behavioral Targeting<sup>53</sup> verzerrt wird.<sup>54</sup> Dies kann dazu führen, dass die Adressaten ihr eigenes Selbstbild an das von der Werbung vorgegebene anpassen und das angepasste Selbstbild wiederum das Verhalten beeinflusst.<sup>55</sup> Bedenken besteht insbesondere, dass Verbraucher Teile ihres Persönlichkeitsrecht verkaufen würden, ohne die Konsequenzen einschätzen zu können.<sup>56</sup> Allerdings soll eben in Anbetracht der bereits existierenden Geschäftspraktiken hierfür vorvertragliche Informationspflichten und ein Widerrufsrecht den Verbraucher vor Fehlentscheidungen oder Täuschung schützen.<sup>57</sup> Besonders da die derzeit mit dem Gedanken der Freigiebigkeit begründeten Regelungen aus Unternehmenssicht günstiger sind, wirkt dieser Kritikpunkt aus Sicht des Verbraucherschutzes eher widersprüchlich.<sup>58</sup>

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des schuldrechtlichen Konzepts ist die Einordnung der in Frage stehenden Geschäftsmodelle in entgeltliche oder unentgeltliche Verträge.<sup>59</sup> Die Grundproblematik ist

---

<sup>46</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02, (fortan „EU-Grundrechte-Charta“).

<sup>47</sup> *Z v Finland*, no 22009/93, ECHR 1997-I, paragraph 95; BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, („Volkszählungsurteil“); *Jöns*, Daten als Handelsware (2016), S. 32.

<sup>48</sup> *Bokor*, Digitalen Inhalt und Online-Warenhandel, S. 1.

<sup>49</sup> OGH 4 Ob 192/12g ÖBl 2013, 30; In Deutschland: BGH Urteil vom 31.05.2012, Az. I ZR 234/10, Rn. 36.

<sup>50</sup> So auch BVerfG, Beschluss vom 22.08.2006, Az.: 1 BvR 1168/04, Rn. 33 ff.

<sup>51</sup> *EDPS*, Opinion 8/2018, ErwGr. 24.

<sup>52</sup> *EDPS*, Opinion 8/2018, ErwGr. 24.

<sup>53</sup> Behavioral Targeting ist der Einsatz von Technologien im Internet zur Erfassung der Interessen und des Verhaltens von Kunden, um ein individualisiertes Angebot erstellen und strategisch platzieren zu können; *Lorenz et al.*, MR St. Gallen 6/2009, 24 (24).

<sup>54</sup> *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 3; *Weichert*, NJW 2001, 1463 (1469).

<sup>55</sup> *Summers/Smith/Reczek*, Journal of Consumer Research 43(1) 2016, 156 (156).

<sup>56</sup> *Unselde*, Die Kommerzialisierung personenbezogener Daten, S. 8.

<sup>57</sup> *cepAnalyse* Nr. 36/2018, S. 3.

<sup>58</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 249.

<sup>59</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 248.

hierbei, ob die wechselseitig erbrachten Leistungen, also das Bereitstellen von Daten gegen den Zugang zu einem Online-Dienst, in einem synallagmatischen Austauschverhältnis stehen. Hierzu ist der Wille der Parteien genauer zu untersuchen, welcher in der Praxis allerdings häufig keine klare Einordnung in einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag ermöglichen wird. Dies liegt häufig an fehlendem subjektiven Bewusstsein, fehlendem Rechtsgeschäftswillen oder schlichtweg der subjektiven Ablehnung der Rechtsfolgen der Entgeltlichkeit.<sup>60</sup> Von reiner Freigiebigkeit kann allerdings auch nicht ausgegangen werden, da der Zugang zu den Online-Diensten grundsätzlich mit dem kommerziellen Interesse des Dienstansbieters an den Daten des Nutzers verknüpft ist.<sup>61</sup> Somit werden sich viele Geschäftsmodelle in dem Zwischenraum befinden, wobei aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung von Daten, der gelebten Praxis und der Beurteilung der Kommissionsvorschläge, das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ nach einer ersten Einschätzung doch eher unter die Bestimmungen für entgeltliche Verträge subsumiert werden sollte.<sup>62</sup>

Bei genauer Betrachtung der Regelungen für entgeltliche Verträge werden allerdings viele Fragen offenbart. Bereits die Natur von Daten ist sehr unterschiedlich zu der von Geld. So lässt sich der Wert von Daten im individuellen Fall schwer bestimmen.<sup>63</sup> Zwar kann man beispielsweise anhand des durchschnittlichen jährlichen Umsatzes pro Nutzer von Facebook von 20,21 USD einen ungefähren Wert ermitteln.<sup>64</sup> Für den Vertragsschluss lässt sich hieraus aber kein im Einzelfall verwendbarer Wert von Daten ableiten, da dieser sehr individuell und komplex zu berechnen ist.<sup>65</sup> Hieraus entwickelt sich vor allem das Risiko, dass Verbraucher keine gleichwertige Leistung für ihre Daten erhalten, sowie Probleme bei der Rückabwicklung des Vertrages.<sup>66</sup> Auch für den in Österreich in § 869 ABGB und in Deutschland in § 145 BGB verankerten zivilrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz wirft das Bedenken auf. Es ist vor allem für den Nutzer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schwer einschätzbar, welche Daten überhaupt verwertet werden sollen, wodurch es an den *essentialia negotii* fehlen oder ein Dissens gegeben sein könnte. Hierbei spielt auch die Abgrenzung zwischen personenbezogenen Daten und anderen Daten eine entscheidende Rolle. Ein besonderes Ausmaß hat dieses Problem, wenn bestimmte Anforderungen an die Datenqualität gestellt werden, da falsche Daten oder Täuschungen gegebenenfalls zu Sekundäransprüchen führen könnten.<sup>67</sup>

Allerdings stellt sich die Frage, ob überhaupt Daten der Leistungsgegenstand in dem synallagmatischen Gegenleistungsverhältnis sind.<sup>68</sup> Das Leistungsinteresse des Datengläubigers besteht eher in dem Erhalt der datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, da diese erst die legale Verarbeitung und

---

<sup>60</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 248.

<sup>61</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 249.

<sup>62</sup> So auch *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 268.

<sup>63</sup> EDPS, Opinion 4/2017, S. 9.

<sup>64</sup> <https://www.statista.com/statistics/234056/facebooks-average-advertising-revenue-per-user/>, abgefragt am 22.11.2018

<sup>65</sup> *Langhanke/Schmidt-Kessel*, EuCML 2015, 219.

<sup>66</sup> EDPS, Opinion 8/2018, ErwGr. 31.

<sup>67</sup> *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 142ff.

<sup>68</sup> *Langhanke/Schmidt-Kessel*, EuCML 2015, 218 (221), *Buchner*, DuD 2010, 39 (40).

somit die ökonomische Verwertung der personenbezogenen Daten ermöglicht.<sup>69</sup> Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Datengläubiger die Daten bereits durch von gesetzlicher Befugnis gedeckte Erfassungsakte vor Vertragsschluss erhält.<sup>70</sup> Hier ist die vertragliche Beurteilung besonders fraglich, da es am Leistungssubstrat fehlen könnte.<sup>71</sup> Somit läuft der Wortlaut von COM(2018) 185 final, nach dem „der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt“<sup>72</sup>, Gefahr nicht an das richtige Element anzuknüpfen und hiermit Rechtsunsicherheit zu erzeugen.

Das Abstellen auf die datenschutzrechtliche Einwilligung führt wiederum zu erheblichen Abgrenzungsproblemen zum Datenschutzrecht, die in den Kommissionsvorschlägen nicht ausgiebig erläutert werden.<sup>73</sup> Es wird zwar zwischen schuldrechtlicher und datenschutzrechtlicher Ebene nach dem Trennungsprinzip unterschieden, aber die einzelnen Spannungsfelder werden nicht näher beleuchtet.<sup>74</sup> Grundsätzlich soll die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der DSGVO erfolgen.<sup>75</sup> Das Datenschutzrecht genießt somit den Vorrang gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht und dem Vertragsrecht, wodurch im Umkehrschluss die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgegeben werden.<sup>76</sup> Damit stellt sich die Frage, ob der Nutzer sich überhaupt wirksam dazu verpflichten kann, die datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.<sup>77</sup> Für eine solche Verpflichtung spricht das Prinzip des privatautonomen Vertragsschlusses.<sup>78</sup> Dagegen spricht allerdings, dass die Einwilligung nach der DSGVO stets freiwillig zu erfolgen hat.<sup>79</sup>

Besonders zu betrachten ist aber das Recht auf jederzeitigen Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO, sowie der darauffolgenden automatischen Verpflichtung zur Löschung der Daten nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO.<sup>80</sup> Durch den synallagmatischen Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer würde eine vertragliche Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestehen.<sup>81</sup> Die hierin enthaltene Verpflichtung zur Abgabe der datenschutzrechtlichen Einwilligung wäre aber im Ergebnis wirkungslos, da sich aus dem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO keine Nachteile für den Widerrufenden ergeben sollen.<sup>82</sup> Die hieraus folgende Möglichkeit einen Vertrag einzugehen, der jederzeit durch einfache

---

<sup>69</sup> *Schmidt-Kessel et al.*, GPR 2/2016, 58.

<sup>70</sup> *Schmidt-Kessel et al.*, GPR 2/2016, 58.

<sup>71</sup> *Schmidt-Kessel et al.*, GPR 2/2016, 59.

<sup>72</sup> Anfügung des Art. 2 Z. 18 VerbRRL durch Art. 2 von COM(2018) 185 final, S. 40.

<sup>73</sup> cepAnalyse Nr. 36/2018, S. 3.

<sup>74</sup> *Schmidt-Kessel et al.*, GPR 2/2016, 70.

<sup>75</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 24.

<sup>76</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 245.

<sup>77</sup> *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 110.

<sup>78</sup> *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 109.

<sup>79</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 250; *Bräutigam/Sonnleithner*, Rechtshandbuch Social Media, S. 35ff.; *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 116ff.

<sup>80</sup> *Mak*, Studie für den JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments, S. 6; *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 247.

<sup>81</sup> COM(2018) 185 final, S. 7.

<sup>82</sup> *Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, S. 251.

Erklärung aufgelöst werden kann, stellt ein schwerwiegendes dogmatisches Problem dar, da das Recht die Verpflichtung jederzeit zu brechen in direktem Widerspruch zu dem Grundgedanken der Verbindlichkeit einer solchen Verpflichtung steht.<sup>83</sup> Dies ist nicht nur relevant für das in Art. 7 Abs. 4 DSGVO verankerte Kopplungsverbot, sondern auch für zahlreiche Folgeprobleme, wie beispielsweise ob der Verbraucher durch den Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung einen Vertragsbruch begeht und sich gegebenenfalls sogar schadensersatzpflichtig macht.<sup>84</sup>

### 3. Ausweitung des Verbraucherschutzes

Nach Art. 38 der EU-Grundrechte-Charta ist es die Aufgabe der Politik der Union ein hohes Verbraucherschutz-Niveau sicherzustellen. Gerade dieser Aufgabe möchte die EU mit den Kommissionsvorschlägen nachkommen.<sup>85</sup> Doch es ist durchaus fragwürdig, welche Bedeutung und praktischen Konsequenzen die Ausweitung durch das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ auf Verbraucher und Unternehmer hat. Besonders der Fall der Beendigung eines Vertrages, bei dem die Leistung in Daten bestand, begründet in beiden Kommissionsvorschlägen Fragen und Unklarheiten. Um die Problematik zu skizzieren wird in dem vorliegenden Exposé besonders auf die Ausweitung des Widerrufsrechts durch COM(2018) 185 final eingegangen.

Die VerbRRL wurde in Österreich größtenteils durch die Einführung des FAGG umgesetzt.<sup>86</sup> Das Widerrufsrecht wird in Österreich als Rücktrittsrecht terminiert<sup>87</sup> und ist in §§ 11 ff. FAGG geregelt.<sup>88</sup> Ist der sachliche und persönliche Anwendungsbereich nach § 11 FAGG eröffnet, kann der Verbraucher durch einfache Erklärung nach § 13 FAGG im Rahmen der nach §§ 11 Abs. 2, 12 FAGG geregelten Fristen den Vertrag widerrufen.<sup>89</sup> Vorausgesetzt ist das kein Ausschlussgrund nach § 1 Abs. 2 FAGG besteht. Dieses Recht würde mit der Umsetzung von COM(2018) 185 final auch einem Verbraucher zustehen, der personenbezogene Daten im Gegenzug für den Zugang zu digitalen Dienstleistungen geleistet hat.

Nach § 14 FAGG treffen den Unternehmer im Fall des Widerrufs gewisse Pflichten, unter anderem auch die Pflicht zur Erstattung der vom Verbraucher geleisteten Zahlung. Der Widerruf führt somit zu einem Rückgewährschuldverhältnis. Da die Zahlung in Daten beziehungsweise in der Genehmigung zur Verarbeitung der Daten geleistet wurde, stellt sich die Frage wie dieses aussehen soll. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Identitätsgebot grundsätzlich die Rückzahlung durch dasselbe Zahlungsmittel erfolgen muss,

---

<sup>83</sup> Langhanke/Schmidt-Kessel, EuCML 2015, 221. Metzger, jipitec 2017, 1 (2).

<sup>84</sup> Rosenkranz, GPR 2018, 28 (34).

<sup>85</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 1.

<sup>86</sup> Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz; Konsumentenschutzgesetz; Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; Dehn in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB, § 1 FAGG Rz. 1.

<sup>87</sup> Aufgrund der Einheitlichkeit mit EU-Recht wird im Rahmen des Exposés auch in Bezug auf österreichisches Recht der Begriff Widerruf verwendet.

<sup>88</sup> Hammerl in Kosesnik-Wehrle (Hrsg.), KSchG und FAGG<sup>4</sup>, § 11 FAGG Rz. 2.

<sup>89</sup> Schwarzenegger in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB, § 13 FAGG Rz. 6.

mit dem der Verbraucher geleistet hat.<sup>90</sup> Eine Abweichung, kann zwar ausdrücklich mit dem Verbraucher vereinbart werden solange ihm dadurch keine Kosten entstehen, allerdings nicht über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.<sup>91</sup> Aufgrund der Natur von Daten und der Möglichkeit der Vervielfältigung könnte argumentiert werden, dass das Löschen der Daten genügen könnte.<sup>92</sup> Dann stellt sich aber die Frage des Regelungsunterschieds zwischen der Ausweitung des Verbraucherschutzes und dem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung werden nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO und dem damit verbundenen Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

Auch zu betrachten ist, wie mit den aus der Datennutzung gezogenen Vorteilen umzugehen ist. Zur Beurteilung ist hierbei auch entscheidend, ob der Widerruf auf den Vertragsabschlusszeitpunkt zurückwirkt oder ob die Vertragsauflösung *ex nunc* wirkt.<sup>93</sup> Grundsätzlich wird durch §§ 14ff. FAGG kein umfassender Ausgleich der bis zum Rücktritt vorgenommenen Vermögensverschiebung angestrebt.<sup>94</sup> Weder die VerbrRRL noch das FAGG sehen eine Verzinsung der vom Unternehmer rückabzuwickelnden Zahlungen vor.<sup>95</sup> Es könnte allerdings durch ergänzende Anwendung nationalen Rechts oder durch systemkonforme Fortentwicklung des in der Verbraucherrechte enthaltenen Ausgleichskonzepts ein Anspruch auf Zinsen gewährt werden.<sup>96</sup> Aufgrund des Vollharmonisierungsziels und des Fehlens des Bezugs auf Zinsen ist dies aber wohl eher abzulehnen.<sup>97</sup>

Eine weitere Überlegung ist die Verpflichtung des Unternehmers keine Verarbeitung der Daten innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist vorzunehmen. Dies würde aber gegebenenfalls bedeuten, dass der Verbraucher in dieser Zeit auch keinen Zugriff auf die digitale Dienstleistung hat. Im Falle digitaler Dienstleistungen ist das höchstwahrscheinlich gegen das Interesse des Verbrauchers. Darüber hinaus scheint dies auch nicht gerecht gegenüber dem Dienstanbieter, dem aufgrund der Skalierbarkeit dieses Ansatzes eine substantielle Einnahmequelle verloren gehen würde und ein komplizierter Umsetzungsprozess droht. Aus diesem Grund stellt dieser Ansatz wohl auch keine nachhaltige Lösung für das Problem dar.

§ 16 FAGG regelt die Pflichten des Verbrauchers im Falle eines Widerrufs.<sup>98</sup> Hierbei ist besonders relevant, dass den Verbraucher eine Zahlungspflicht für die bereits erbrachte Leistung treffen könnte gem. § 16 Abs. 1 FAGG.<sup>99</sup> Dies wäre bezüglich der monetären Bewertung der digitalen Dienstleistung und der Form der

---

<sup>90</sup> Hammerl, in Kosesnik-Wehrle (Hrsg.), KSchG und FAGG<sup>4</sup>, § 14 Rn. 4.; Omlor, NJW 2014, 1703; Schomburg, VuR 2014, 18.

<sup>91</sup> Hammerl, in Kosesnik-Wehrle (Hrsg.), KSchG und FAGG<sup>4</sup> § 14 Rn. 4.; Omlor, NJW 2014, 1703; Schomburg, VuR 2014, 18.

<sup>92</sup> So ähnlich EDPS Opinion 8/2018, ErwGr. 26.

<sup>93</sup> Ex tunc: Lurger in Bydlinski/Lurger (Hrsg.), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, 70; Ex nunc: Schwarzenegger, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABG, § 14 FAGG Rz. 3.

<sup>94</sup> Schwarzenegger, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABG, § 14 FAGG Rz. 1.

<sup>95</sup> Schwarzenegger, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABG, § 14 FAGG Rz. 8.

<sup>96</sup> Schwarzenegger, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABG, § 14 FAGG Rz. 8.

<sup>97</sup> So auch Schwarzenegger, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABG, § 14 FAGG Rz. 9, aA: Kolba/Leupold, Das neue Verbraucherrecht, Rz. 316.

<sup>98</sup> Art. 2 COM(2018) 185 final Änderung des Artikels 2 Z. 6 VerbrRRL; Hammerl, KSchG und FAGG<sup>4</sup> § 15 Rn. 1.

<sup>99</sup> Schwarzenegger, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABG, § 16 FAGG Rz. 1.

Zahlungspflicht komplex. Allerdings enthält § 16 Abs. 3 FAGG einen Ausschluss dieser Leistungspflicht für Verträge über digitale Inhalte, so dass diese Regelung analog auch auf digitale Dienstleistungen angewendet werden könnte. Im Unterschied zu einem Vertrag über digitale Dienstleistungen führt der Vertrag über digitale Inhalte mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung zum Verlust des Widerrufsrechts.<sup>100</sup> Der Vertrag über digitale Dienstleistungen hingegen ist durch seine Kontinuität geprägt, weshalb eine Analogie an der vergleichbaren Interessenslage scheitert und auch vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.<sup>101</sup>

In Bezug auf die Gewährleistungsrechte offenbart sich eine ähnliche Rückabwicklungsproblematik im Falle der Vertragsbeendigung nach Art. 13 DIRM AA bei unzureichender oder ausgebliebener Abhilfe bei Mängeln an den erhaltenen digitalen Inhalten. Im Falle von Daten als Gegenleistung ist hierbei aber wohl auch keine vollständige Rückabwicklung vorgesehen.<sup>102</sup> Nach Art. 13a DIRM AA muss der Unternehmer lediglich die Nutzung einstellen und dem Verbraucher alle gemäß dem Vertrag gezahlten Beträge, womit auch Daten gemeint sind, zurückzuerstatten. Freilich stellen sich hierbei wieder vergleichbare praktische Probleme wie bei dem Widerruf, die im Rahmen der DIRM nicht näher erläutert werden. Eine Rückgewähr der aus der Nutzung der Daten gezogenen Vorteile ist aber nach der aktuellen Risikoverteilung nicht vorgesehen.<sup>103</sup>

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens sollen somit die Auswirkungen der DIRM und der Ausweitung der VerbrRRL durch COM(2018) 185 final untersucht werden, um Fragen und Probleme aufzuwerfen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Untersuchung beschränkt sich neben EU Recht auf nationale österreichische und deutsche Rechtsvorschriften. Auch weitere verbraucherrechtliche Regelungen, die gegebenenfalls Anwendung finden, wenn das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ unter die schuldrechtlichen Regelungen für entgeltliche Verträge fallen sollte, werden nicht näher beleuchtet.

### III. Zwischenergebnis

Das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ wirft zahlreiche schuld- und datenschutzrechtliche Fragen auf. Die Ausweitung des Verbraucherschutzes deutet auf praktische Probleme bei der Umsetzung der Kommissionsvorschläge. Die drohenden erweiterten Rechtsfolgen, könnten Unternehmen dazu veranlassen kostenlose Dienste zu reduzieren oder komplett einzustellen.<sup>104</sup> Dies widerspricht dem Interesse von Verbrauchern, die grundsätzlich weniger bereit sind Geld für ihre Privatsphäre auszugeben als für den gleichen Preis einen Teil ihrer Privatsphäre aufzugeben.<sup>105</sup> Gleichzeitig wird aufgrund der gelebten Geschäftspraxis und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung von Daten, eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Thematik gefordert, welcher die EU-Kommission nur eingeschränkt nachkommt. In diesem

---

<sup>100</sup> Schwarzenegger, in *Schwimann/Kodek* (Hrsg.), ABG, § 16 FAGG Rz. 24.

<sup>101</sup> COM(2018) 185 final, ErwGr. 21.

<sup>102</sup> Schmidt-Kessel et al., GPR 2/2016, 69.

<sup>103</sup> Schmidt-Kessel et al., GPR 2/2016, 69.

<sup>104</sup> So auch *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.*, Stellungnahme zu „New Deal for Consumers“.

<sup>105</sup> Palmethofer et al., SVRV 2016, S. 13; *Acquisti et. al.*, PNAS 2009.

Spannungsfeld befindet sich das geplante Dissertationsvorhaben. Das vorliegende Exposé dient hierbei ausschließlich der Veranschaulichung der Problematik, um den weiteren Forschungsbedarf zu begründen. Es maßt sich nicht an in der Darstellung der einzelnen Fragestellungen endgültige Lösungen zu präsentieren, sondern soll lediglich zur Diskussion anregen. Das Dissertationsvorhaben selbst soll einen Überblick über das Konzept „Daten als Zahlungsmittel“ und der hiermit verbundenen Ausweitung des Verbraucherschutzes präsentieren. Besonderer Fokus soll hierbei auf der schuld- und datenschutzrechtlichen Analyse liegen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend verwendet werden, um die praktischen Auswirkungen der Ausweitung des Verbraucherschutzes auf kostenlose digitale Inhalte oder Dienstleistungen zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Das Ergebnis des Dissertationsvorhabens soll als Hilfestellung für die schuldrechtliche Ausgestaltung des Konzepts „Daten als Zahlungsmittel“ und eine mögliche nationale Umsetzung der erweiterten Verbraucherschutzvorschriften dienen.

#### IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Acquisti et. al*, Predicting social security numbers from public data, Proceedings of the National academy of sciences 2009.
- Bokor*, Die Richtlinienvorschläge der Kommission zu Verträgen über digitalen Inhalt und Online-Warenhandel, 2016.
- Buchner*, Die Einwilligung im Datenschutzrecht, DuD 2010, 39.
- Bonneau*, Data Monetisation: Opportunities beyond OTT: finance, retail, telecom and connected objects, Communications & Strategies 2015, 123.
- Bräutigam/Sonnleithner*, Rechtshandbuch Social Media (2015).
- Brönneke/Schmidt*, Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die besonderen Vertriebsformen nach Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, VuR 2014.
- Cap*, Rücktritt nach § 11 FAGG trotz Unmöglichkeit der Rückstellung der Ware, ÖJZ 2014, 704.
- De Franceschi/Lehmann*, Data as Tradeable Commodity and New Measures for their Protection, Italian Law Journal, 51.
- Dehn* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar Band 5a (2015).
- Ehmann/Forster*, Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie - Teil 1: Der neue "allgemeine Teil" des Verbraucherschutzrechts GWR 2014, 163.
- Forgo/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018), 20. ÖJT Band II/1.
- Hammerl* in *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg.), Konsumentenschutzgesetz und Fern- und AuswärtsgeschäfteG<sup>4</sup> (2015).
- Jin*, Die Bereitstellung digitaler Inhalte: Neue Elemente des Vertragsrechts und ihre potenziellen Herausforderungen, R. L. R. 2017, 193.
- Jöns*, Daten als Handelsware (2016).
- Kolba/Kosesnik-Wehrle*, Leitfaden Rücktrittsrechte im Kern des Konsumentenschutzes, VbR 2014, 78.
- Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht (2014).
- Langhanke*, Daten als Leistung (2018).
- Langhanke/Schmidt-Kessel*, Consumer data as consideration, EuCML 2015, 218.
- Leupold* in *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg.), Konsumentenschutzgesetz und Fern- und AuswärtsgeschäfteG<sup>4</sup> (2015).
- Lorenz et al.*, Behavioral Targeting, Marketing Review St. Gallen 6/2009, 24.
- Lurger* in *Bydlinski/Lurger*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, 2012.
- Mak*, The new proposal for harmonised rules on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content, Study für den JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments, Brüssel 2016.
- Metzger*, Data as Counter-Performance: What Rights and Duties do Parties Have?, J. Intell. Prop. Info. Tech. & Elec. Com. L. 2017, 1.
- Omlor*, Zahlungsentgelte unter dem Einfluss von Verbraucherrechte- und Zahlungsdienste-Richtlinie, NJW 2014, 1703.

*Palmetshofer et al.*, Der Wert persönlicher Daten: Ist Datenhandel der bessere Datenschutz, SVRV 2016.  
*Rosenkranz*, Eigenverantwortung und Verbraucherschutz bei Verträgen über digitale Inhalte, GPR 2018, 28.  
*Schmidt-Kessel et al.*, Richtlinienvorschläge zu Digitalen Inhalten und Online-Handel – Teil 1, GPR 1/2016, 2.  
*Schmidt-Kessel et al.*, Richtlinienvorschläge zu Digitalen Inhalten und Online-Handel – Teil 2, GPR 2/2016, 54.  
*Schomburg*, Mehr Verbraucherschutz bei Kosten für Nebenleistungen, VuR 2014, 18.  
*Schwarzenegger* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar Band 5a (2015).  
*Stabentheiner*, Das neue Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, VbR 2014, 108.  
*Summers/Smith/Reczek*, An audience of one: Behaviorally targeted ads as implied social labels, Journal of Consumer Research 43(1) 2016, 156.  
*Twigg-Flesner*, Bad Hand? The "New Deal" for EU Consumers, GPR 2018, 166.  
*Unsold*, Die Kommerzialisierung personenbezogener Daten (2010).  
*Van Den Hoven et al.*, Information technology and moral philosophy (2008).  
*Weichert*, Die Ökonomisierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, NJW 2001, 1463 (1469).  
*Wiebe*, Datenschutz in Zeit von Web 2.0 und BIG DATA - dem Untergang geweiht oder auf dem Weg zum Immaterialgüterrecht?, ZIR 2014, 35

#### V. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

BGH Urteil vom 31.05.2012, Az. I ZR 234/10, Rn. 36.  
BVerfG, Beschluss vom 22.08.2006, Az.: 1 BvR 1168/04, Rn. 33 ff.  
BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, („Volkszählungsurteil“).  
EGMR 1997-I, No. 22009/93, Z v Finland.  
OGH 4 Ob 192/12g ÖBl 2013.

#### VI. Vorläufiges Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.  
Bürgerliches Gesetzbuch.  
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02.  
Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetzes.  
Konsumentenschutzgesetz.  
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher, COM(2018) 183 final S. 2, („New Deal for Consumers“).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, COM(2017) 228 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final.

Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, COM(2015) 634 final, („Digitale-Inhalte-RL“).

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates AB1 L 2011/304, 64, („VerbrRRL“).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“).

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, COM(2018) 185 final.

## VII. Andere Quellen

*Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.*, Stellungnahme zu „New Deal for Consumers“.

cepAnalyse Nr. 36/2018.

*DOMO*, Data Never Sleeps 6.0 Report, 2018.

*EDPS*, Opinion 4/2017 on the Proposal for a Directive on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content.

*EDPS*, Opinion 8/2018 on the legislative package “A New Deal for Consumers”.

Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzbeauftragten: EDPS sees opportunity for stronger consumer and data protection, [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/edpsweb\\_press\\_releases/edps-2017-3-digital\\_content\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/edpsweb_press_releases/edps-2017-3-digital_content_en.pdf).

Statista, <https://www.statista.com/statistics/234056/facebooks-average-advertising-revenue-per-user/>;  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74364/umfrage/umsatz-von-google-seit-2002/>;  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/217061/umfrage/umsatz-gewinn-von-facebook-weltweit/>.

## VII. Vorläufiger Zeitplan

<b>SoSe 2018</b>	Themenfindung, Recherche und Einarbeitung in das Dissertationsthema
<b>WiSe 2018</b>	SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Seminar im Dissertationsfach VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre Fertigstellung des Exposés und Abschluss der Dissertationsvereinbarung Einreichen des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens Beginn des Abfassens der Dissertation
<b>SoSe 2019</b>	Seminar im Dissertationsfach Seminar im Wahlfach Abgabe der ersten Fassung der Dissertation Überarbeitung der Dissertation
<b>WiSe 2019</b>	Fertigstellung der Dissertation Abgabe der Dissertation Defensio